

Mandantenbrief

Neues Heimgesetz in Baden-Württemberg WTPG in Kraft getreten

Stuttgart, im Juli 2014

Am 22.5.2014 ist das „Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege“ (WTPG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige Baden-Württembergische Landesheimgesetz. Der Gesetzgeber möchte mit dem WTPG eine größere Vielfalt von Wohn- und Versorgungsformen ermöglichen. Im bisherigen Heimrecht gab es gewissermaßen nur die Alternative zwischen „Heim“ oder „Häuslichkeit“.

Das WTPG gilt für ambulant betreute Wohngemeinschaften und stationäre Einrichtungen und bezieht sich auf alte Menschen sowie Menschen mit Behinderung.

Keine Anwendung findet das WTPG auf nachfolgende Versorgungsangebote, die damit auch nicht der heimrechtlichen Überwachung unterliegen.

- Ambulante Pflegeserviceangebote,
- Wohngemeinschaften, in denen die Bewohner die Lebens- und Haushaltsführung umfassend selbst organisieren, bei der Wahl und Inanspruchnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen frei sind und über die Aufnahme von neuen Bewohnern frei und eigenständig entscheiden können,
- Angebote der Tages- und Nachtpflege,
- Angebote des betreuten Wohnens bzw. des Servicewohnens, in denen lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen, wie z.B. die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Hausmeisterdienste u.ä., verpflichtend geleistet werden, alle anderen weitergehenden Unterstützungsleistungen

und die jeweiligen Anbieter aber frei wählbar sind.

Alle „unterstützten Wohnformen“ werden nunmehr unter den Schutz des WTPG und damit des Heimrechts gestellt. Es gelten abgestufte Anforderungen je nach Wohnform:

Wie bisher gehören dazu die klassischen „stationären Einrichtungen“ für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderung und neu „ambulant betreute Wohngemeinschaften“ mit bis zu 12 Personen. Die Vorgaben für stationäre Einrichtungen sind andere als die Vorgaben für ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Was stationäre Einrichtungen betrifft, so bringt das WTPG wenig Neues. Wichtige Vorgaben zur Sicherung der Qualität beispielsweise bleiben wie bisher im Heimrecht geregelt bestehen. Gleiches betrifft die Fachkraftquote und Kernelemente der baulichen Gestaltung.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten geringere Anforderungen, wenn dort nicht mehr als 12 Personen gemeinschaftlich wohnen. Überschreitet eine ambulante Wohngemeinschaft diese Anzahl von Bewohnern und liegt keine Ausnahmegenehmigung im Rahmen einer Erprobungsregelung nach § 30 Abs. 2 Ziffer 1 WTPG vor, so finden auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften die Regeln über eine stationäre Einrichtung Anwendung.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 WTPG gelten also geringere Anforder-

rungen, die in § 13 WTPG geregelt sind. Dort wird beispielsweise vorgesehen, dass jedem Bewohner mindestens 25 qm Wohnfläche zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist die Anwesenheit einer so genannten Präsenzkraft 24 Stunden täglich vorgesehen. Sofern mehr als acht Personen in der Wohngemeinschaft wohnen, soll eine zusätzliche Präsenzkraft mindestens 12 Stunden täglich anwesend sein. Eine besondere fachliche Qualifikation für die Präsenzkraft ist nicht vorgesehen.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderung gilt, dass die Präsenzkraft lediglich 12 Stunden täglich anwesend sein muss. In diesen Fällen muss eine Rufbereitschaft außerhalb der Präsenzzeit bestehen.

§ 25 WTPG sieht eine engere Zusammenarbeit der „Kontrollinstanzen“ vor. Durch die Zusammenarbeit der für die Durchführung des WTPG zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung, dem MDK, dem Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherungen e.V. sowie den Trägern der Sozialhilfe soll Doppelaufwand und unnötige Bürokratie beseitigt werden.

Mehrfachprüfungen gleicher Sachverhalte sollen künftig vermieden werden. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der genannten Institutionen vorgesehen. Man soll sich gegenseitig über die Arbeit informieren, die Prüftätigkeit und die Termine in den Einrichtungen koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln anstreben.

§ 8 WTPG bringt mehr Recht auf Information für Heimbewohner und Interessenten für einen freien Platz. So haben Heimbewohner während des Wohnens im Heim bzw. vor Vertragsabschluss das Recht, die Prüfberichte der Heimaufsichtsbehörden einzusehen bzw. sich diese aushändigen zu lassen.

§ 9 WTPG regelt die Mitwirkung der Bewohner und taucht den bisherigen Heimbeirat in „Bewohnerbeirat“ um.

Bewertung:

Das WTPG bringt einige sinnvolle Neuerungen. Es befördert die Ambulantisierung in der Versorgung alter Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und behinderter erwachsener Menschen. Die Einführung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften schließt eine Versorgungslücke und bringt für Bewohner und Träger interessante Handhabungsmöglichkeiten der Finanzierung über das SGB V und das SGB XI.

Es schafft Voraussetzungen, die erforderlich sind, um vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Versorgungsbedürfnisse der Menschen - Versorgungsangebote zu schaffen, die den vielfältigen Anforderungen gerecht werden.

Ob die Zusammenarbeit der Kontrollinstanzen wie geplant besser läuft und Mehrfachaufwand vermieden wird, bleibt abzuwarten. Freilich wäre es zu wünschen und ein wichtiges Signal in Richtung Entbürokratisierung und Ressourceneinsatz an der richtigen Stelle, nämlich dort, wo es um die Qualitätssicherung der Versorgung und vor allem um die konkrete Versorgung der Menschen selbst geht.

Ob es die Heimbewohner bzw. die Interessenten für einen Platz in einem Heim tatsächlich in der erforderlichen Weise informiert, wenn sie den Bericht der Heimaufsicht lesen, sei in Frage gestellt. Wer einen solchen Bericht jemals gelesen hat, der wird wissen, dass die dortigen Formulierungen für den Laien übersetzungsbedürftig sind und der Bericht insgesamt kontextualisiert werden muss, um verständlich sein zu können. Es ist zu befürchten, dass die Veröffentlichung von Berichten der Heimaufsicht mehr Verwirrung als Aufklärung stiftet. So ist beispielsweise der Hinweis auf einen Missstand in einem ansonsten tadellos funktionierenden Heim in den Augen des Laien immer dazu geeignet, eine falsche Gewichtung der Gesamtsituation herbeizuführen.

Was bleibt sind die vielen Gestaltungsmöglichkeiten, die das neue WTPG mit sich bringt. Hier gilt es anzuknüpfen und an vielfältigen Versorgungsformen in der Alten- und Behindertenhilfe zu arbeiten.

Stuttgart, den 22.7.2014

Nikolai Keller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90
Fax 0711/22 02 16-91

hesse@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de

Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.